

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Sozialversicherung der Leistungsbezieher

Arbeitslosengeld

Rentenversicherung

Beitragsersatz

Aktualisierung, Stand 01/2022**Wesentliche Änderungen**

Es wurde eine Erläuterung aufgenommen für die Verwendung der COLIBRI-Berechnungshilfe bei rückwirkender Zuerkennung von Erwerbsminderungsrente

- FW 6.1 Abs. 3 und 4

Die Mitteilung des RV-Trägers zu einer Überschneidung gemeldeter Entgelt- und Alg-Zeiten ist kein Anlass zu einer Beitragsabsetzung.

- FW 6.3.3 Abs. 1

Um den Lesefluss nicht zu hemmen, wurden die weiteren Informationen integriert.

Aktualisierung, Stand 11/2018**Wesentliche Änderungen**

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

Bei rückwirkender Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente 15 – 30 Std. wird eine rückwirkende Beendigung der Alg-Bewilligung durch eine Plausibilitätsprüfung verhindert.

- FW 6.1 Abs. 4

Die in eine RV-Anweisung einzutragenden Werte bei befreiender Zahlung des RV-Trägers wurden klargestellt.

- FW 6.1 Abs. 6

In die weiteren Informationen wurden Rechts- und Verfahrensübergreifende Beispiele aufgenommen.

- Weitere Informationen

Gesetzestext

§ 335 SGB III – Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

Stand: Aktualisierung 03/2013

...

(3) Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur die im Falle des § 157 Abs. 3 geleisteten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu ersetzen, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuss nach § 257 des Fünften Buches.

...

§ 26 SGB IV – Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat; Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten.

...

§ 27 SGB IV – Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahrs der Beanstandung.

...

§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit

Stand: Aktualisierung 01/2022

...

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen,

...

§ 172a SGB VI – Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Stand: Aktualisierung 01/2022

Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

§ 37 SGB X – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

§ 50 SGB X – Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

...

§ 52 SGB X – Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

§ 86a SGG

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. ...

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,

...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 01/2022.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Gesetzestext.....	3
§ 335 SGB III – Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.....	3
§ 26 SGB IV – Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge	3
§ 27 SGB IV – Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs.....	3
§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit	3
§ 172a SGB VI – Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen.....	3
§ 37 SGB X – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	4
§ 50 SGB X – Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen.....	4
§ 52 SGB X – Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt.....	4
§ 86a SGG	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	7
6. Erstattung und Ersatz von RV-Beiträgen.....	7
6.1. Erstattung durch den RV-Träger.....	7
6.2. Ausschluss der Erstattung vom RV-Träger.....	9
6.3. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung (§ 335 Abs. 3) wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt	9
6.3.1. Beitragsersatz durch Beitragsabsetzung	9
6.3.2. Beitragsabsetzung bei Gleichwohlgewährung im Insg-Zeitraum 10	
6.3.3. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung außerhalb des Insg-Zeitraums	10
6.4. Verjährung.....	11
6.5. Übergreifende Beispiele für die verfahrensmäßige Abwicklung der KV, PV und RV	11
6.5.1. Zuerkennung Erwerbsminderungsrente.....	11
6.5.1.1. Rückwirkende Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente, Restleistungsvermögen 15 bis 30 Stunden – mit Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger.	11
6.5.1.2. Rückwirkende Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungs-rente, Restleistungsvermögen 15 bis 30 Stunden - kein Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger	12

6.5.1.3. Rückwirkende Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente, Restleistungsvermögen unter 15 Stunden - mit Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger	13
6.5.1.4. Rückwirkende Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente, Restleistungsvermögen unter 15 Stunden - kein Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger	14
6.5.2. Zuerkennung Altersrente.....	15
6.5.2.1. Rückwirkende Zuerkennung von Altersrente – mit Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger.....	15
6.5.2.2. Rückwirkende Zuerkennung von Altersrente – kein Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger.....	16
6.5.3. Zuerkennung Krankengeld, Verletztengeld.....	17
6.5.3.1. Unerkannte Zuerkennung von Krankengeld.....	17
6.5.3.2. Rückwirkende Zuerkennung von Verletztengeld	18
6.5.4. Gleichwohlgewährung	19
6.5.4.1. Gleichwohlgewährung wegen Entgeltanspruch – kein Insolvenzfall.....	19
6.5.4.2. Gleichwohlgewährung wegen Entgeltanspruch im Insg-Zeitraum 20	
6.5.4.3. Gleichwohlgewährung wegen Entgeltanspruch im Insolvenz-Zeitraum	21
6.5.4.4. Rückwirkende Gleichwohlgewährung wegen Urlaubsabgeltung.....	21
6.5.5. Sperrzeit-KV.....	22
6.5.5.1. Sperrzeit-KV ohne zusätzliche Besonderheit.....	22
6.5.5.2. Eintritt von Arbeitsunfähigkeit während Sperrzeit-KV	22

Fachliche Weisungen

6. Erstattung und Ersatz von RV-Beiträgen

Stand: Aktualisierung 01/2022

- (1) „Erstattung“ bedeutet Rückzahlung entrichteter Beiträge durch den RV-Träger, „Ersatz“ die Vergütung entrichteter Beiträge durch LE oder Dritte.
- (2) Bei rückwirkender Aufhebung (§§ 45, 48 SGB X) einer Alg-Bewilligung sind die RV-Beiträge grds. vom RV-Träger zu erstatten (FW 6.1).
- (3) Zum Ersatz (durch den Arbeitgeber) der RV-Beiträge bei Gleichwohlgewährung von Alg siehe FW 6.3.
- (4) Zum Ausschluss der Erstattung durch den RV-Träger siehe FW 6.2.

Erstattung, Ersatz (RV 6.1)
Rückw. Aufheb. (RV 6.2)
Ersatz RV-Beiträge (RV 6.3)
Erstattung – Ausschluss (RV 6.4)

6.1. Erstattung durch den RV-Träger

Stand: Aktualisierung 01/2022

- (1) Zu Unrecht entrichtete RV-Beiträge sind vom RV-Träger zu erstatten. RV-Beiträge sind zu Unrecht entrichtet,
 - wenn keine RV-Pflicht bestand (z. B. bei rückwirkender Übernahme von Beiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung),
 - wenn die Bewilligung rückwirkend aufgehoben wurde (z. B. wegen Anspruch auf Krankengeld),
 - soweit das RV-Entgelt rückwirkend gemindert wurde, z. B. wegen Anrechnung von Nebeneinkommen
 - soweit sie an den unzuständigen RV-Träger (insbes. Fehlversicherung zur Knappschaftlichen RV) entrichtet wurden.
- (2) Die Erstattung erfolgt durch Aufrechnung mit zu zahlenden Beiträgen (Absetzung). Bei rückwirkender Beendigung oder Änderung des Leistungsbezugs werden die RV-Beiträge vom IT-Verfahren COLIBRI automatisch abgesetzt.
- (3) Wird die Alg-Bewilligung nicht rückwirkend aufgehoben, aber der Leistungsbezug rückwirkend nicht RV-pflichtig, sind die Beiträge im IT-Verfahren COLIBRI abzusetzen, indem der RV-Status auf „nicht versichert“ geändert wird. (Siehe Benutzerhandbuch COLIBRI/ Sozialversicherung/ Rentenversicherung/ Besonderheit bei nachtr. Erfüllung des Arbeitsentgeltanspruchs in der RV).

Zu Unrecht entrichtete Beiträge (RV 6.5)

Erstattung bei rückw. Beendig. (RV 6.6)

Erstattung ohne rückw. Beendig (RV 6.7)

Beispiel 1

Alg wurde ab 01.01.18 geleistet. Am 15.08.18 wird Altersrente ab 01.07.18 zuerkannt. Die laufende Zahlung der Altersrente beginnt zum 01.09.18.

Im IT-Verfahren COLIBRI ist der Leistungsbezug ab 01.09.18 mit dem Beendigungsgrund „Anspruch auf Rente wegen Alters“ einzustellen (vgl. GA 1.4.1 zu § 156 SGB III). Die Zeit ab 01.07.18 ist auf „RV nicht versichert“ zu setzen.

Beispiel 2

Alg wird ab 01.01.18 in Form der Gleichwohlgewährung geleistet. Der auf die BA übergegangene Entgeltanspruch wird vom Arbeitgeber (kein Insolvenzfall) am 01.04.18 anerkannt. Er hat die auf das Entgelt zu entrichtenden SV-Beiträge an die Beitragseinzugsstelle abzuführen. Im Gegenzug werden von der BA die auf das Alg entrichteten RV-Beiträge abgesetzt. Die Alg-Bewilligung wird nicht rückwirkend aufgehoben. Die Absetzung der RV-Beiträge erfolgt im IT-Verfahren COLIBRI, indem die Versicherungsart auf „nicht versichert“ geändert wird.

- (4) Bei rückwirkender Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente („Arbeitsmarktrente“) mit einem Restleistungsvermögen von 15 bis 30 Stunden wird die Alg-Bewilligung zum Beginn der laufenden Rentenzahlung aufgehoben. Die RV-Beiträge sind bis dahin zu Recht entrichtet. Sie verbleiben zu Lasten der

Erwerbsminderungsrente (15 - 30 Std.) (RV 6.8)

BA. Im IT-Verfahren COLIBRI ist der Leistungsbezug zum Tag vor Beginn der laufenden Rentenzahlung mit dem Beendigungsgrund „Ruhe wegen Rente infolge voller Erwerbsminderung (15 - 30 Std.)“ einzustellen; eine Beendigung vor dem letzten „Gezahlt-bis-Datum“ wird durch eine Plausibilitätsprüfung verhindert. Die Zeit vom Rentenbeginn bis zur laufenden Zahlung ist mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln; dabei ist für die Bewilligungentscheidung die Variante "wird nicht aufgehoben" zu wählen. Ein rückwirkender Eintrag einer VER-Zeit oder ein rückwirkendes Setzen des RV-Status auf „nicht RV versichert“ ist nicht zulässig.

(5) Bei rückwirkender Zuerkennung einer vollen EM-Rente mit einem Restleistungsvermögen bis unter 15 Stunden wird die Alg-Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft (3. Tag ab Zugang Rentenbescheid bei den LE) aufgehoben. Die RV-Beiträge sind zu Recht entrichtet. Sie verbleiben zu Lasten der BA. Im IT-Verfahren COLIBRI ist der Leistungsbezug mit dem Beendigungsgrund „Wegfall wegen Rente infolge voller Erwerbsminderung (< 15 Std.)“ einzustellen. Die Zeit vom Rentenbeginn bis zur Zahlungseinstellung ist mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln; dabei ist für die Bewilligungentscheidung die Variante "wird nicht aufgehoben" zu wählen. Ein rückwirkender Eintrag einer VER-Zeit oder ein rückwirkendes Setzen des RV-Status auf „nicht RV versichert“ ist nicht zulässig.

**Erwerbsminderungsrente (< 15 Std.)
(RV 6.9)**

(6) Hat der RV-Träger die EM-Rente bereits mit befreiender Wirkung an LE erbracht, besteht nicht gegenüber dem RV-Träger, sondern gegenüber LE Anspruch auf Erstattung des Alg. Die Alg-Bewilligung wird in diesen Fällen rückwirkend ab Rentenbeginn aufgehoben; im IT-Verfahren COLIBRI ist damit die Absetzung der RV-Beiträge verbunden. Die dem RV-Träger zustehenden RV-Beiträge sind in diesem Fall mit RV-Anweisung wieder zuzusetzen. Die Kontrollkästchen RV-Meldung, Beitragsabrechnung und Leistungsnachweis zu aktivieren; als RV-Entgelt sind 80% des BE zu erfassen, im Feld „Leistungsbetrag“ ist der Wert „0,00“ zu erfassen, um einen fehlerhaften Leistungsnachweis zu vermeiden. Zur Erstattung der KV-Beiträge siehe FW KV 6.2 Abs. 3.

**Befreiende Zahlung des RV-Trägers
(RV 6.10)**

Beispiel:

Alg wird bezogen ab 01.01.2018. Der RV-Träger teilt am 01.06.2018 mit, dass er zum 01.08.2018 die laufende Zahlung von voller Erwerbsminderungsrente aufnehmen wird und fordert die AA auf, Erstattungsanspruch geltend zu machen. Rentenbeginn ist der 01.04.2018.

Der Erstattungsantrag wird versehentlich nicht gestellt. Der RV-Träger zahlt am 01.08.2018 mit befreiender Wirkung die Erwerbsminderungsrente an die versicherte Person rückwirkend ab 01.04.2018.

Die Bewilligung des Alg ist rückwirkend ab 01.04.2018 aufzuheben (FW 145.3). Die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung bewirkt im IT-Verfahren COLIBRI eine maschinelle Absetzung der RV-beiträge. Materiell-rechtlich stehen dem RV-Träger jedoch RV-Beiträge bis zum Beginn der laufenden Zahlung zu. Sie sind deshalb mit einer RV-Anweisung wieder zuzusetzen.

(7) Bei einer rückwirkenden Beendigung der Alg-Bewilligung werden die RV-Beiträge im IT-Verfahren COLIBRI abgesetzt; das zurückgeforderte Alg wird zum Soll gestellt. Wird gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid Widerspruch/ Klage erhoben, wird lediglich das Einziehungsverfahren ruhend gestellt; hinsichtlich der RV-Beiträge verbleibt es bei der Absetzung, da die aufschiebende Wirkung nicht die auf die Leistung entrichteten RV-Beiträge erfasst (§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG). Haben LE mit dem Widerspruch/ der Klage Erfolg und erfolgt die Abwicklung als Nachzahlung ohne Verrechnung, sind die Beiträge nachzuentrichten (siehe Benutzerhandbuch COLIBRI/ Sonderzahlungen).

**Widerspruch/
Klage
(RV 6.11)**

6.2. Ausschluss der Erstattung vom RV-Träger

Stand: Aktualisierung 01/2022

- (1) Die Erstattung der RV-Beiträge durch den RV-Träger ist ausgeschlossen, wenn er die Beiträge bereits bei der Berechnung seiner Leistungen berücksichtigt hat (§ 26 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. SGB IV). Der RV-Träger teilt dies ggf. mit.
- (2) Teilt der RV-Träger mit, dass er die Beiträge bei der Berechnung seiner Leistungen berücksichtigt hat, sind die abgesetzten Beiträge im IT-Verfahren COLIBRI mit einer RV-Anweisung nachzuzahlen, siehe. oben 6.1 Abs. 6.
- (3) Ist die Erstattung zu Unrecht erbrachter Beiträge durch den RV-Träger ausgeschlossen, sind die RV-Beiträge als Teil der erbrachten Leistungen von LE zu ersetzen (§ 50 Abs. 1 SGB X).

Beispiel:

Alg wurde bezogen vom 01.01.2017 bis 30.06.2018. Ab 01.07.2018 wird Altersrente bezogen.

Am 01.12.2018 wird die Bewilligung im IT-Verfahren COLIBRI wegen entfallener Arbeitslosigkeit mit Wirkung zum 01.08.2017 beendet; die auf das Alg entrichteten RV-Beiträge werden daraufhin von COLIBRI automatisch abgesetzt. Der RV-Träger wendet sich gegen die Absetzung, da die RV-Beiträge bereits bei der Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigt wurden.

Die RV-Beiträge sind mit RV-Anweisung wieder zuzusetzen; der LE hat sie zu ersetzen.

Beitragerstattung – Ausschluss (RV 6.12)

Zusetzung abgesetzter Beiträge (RV 6.13)

Rückforderung von LE (RV 6.14)

6.3. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung (§ 335 Abs. 3) wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Wird Alg gleichwohl gewährt, sind die RV-Beiträge vom Arbeitgeber zu ersetzen, soweit
 - er im Gleichwohlgewährungszeitraum Beiträge zu entrichten hat und
 - er den Entgeltanspruch gegenüber der BA zu erfüllen hat.

Seine Beitragszahlung an die Einzugsstelle aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses verringert sich entsprechend.

- (2) Bei Gleichwohlgewährung wegen Anspruch auf Urlaubsabgeltung oder Entlassungsentschädigung hat der Arbeitgeber im Gleichwohlgewährungszeitraum keine Beiträge zu entrichten; in diesem Fall hat er von der BA gezahlte Beiträge nicht zu ersetzen. Die Beiträge sind auch nicht von LE zu ersetzen, sondern bei der Anspruchsdauergutschrift zu berücksichtigen (FW 148.11).

- (3) Hat der Arbeitgeber den Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht gegenüber der BA zu erfüllen, z. B. weil er mit befreiender Wirkung an den Alg-Bezieher gezahlt hat, sind die RV-Beiträge vom RV-Träger zu erstatten (Aufhebung der Bewilligung Gleichwohlgewährung, Rückforderung des Alg von LE, automatische RV-Beitragsabsetzung in COLIBRI).

Beitragsersatz – Gleichwohlgewährung (RV 6.15)

Gleichwohlgewährung bei Urlaubsabgeltung, E-Entschädigung (RV 6.16)

Befreiende Zahlung des Arbeitgebers (RV 6.17)

6.3.1. Beitragsersatz durch Beitragsabsetzung

Stand: Aktualisierung 11/2018

- (1) Zur Verfahrensvereinfachung wurde vereinbart, dass die BA die vom Arbeitgeber zu ersetzenden Beiträge nicht vom Arbeitgeber fordert, sondern im IT-Verfahren absetzt (Setzen auf „nicht versichert“). Im Gegenzug macht die Krankenkasse den ungeminderten Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltend.

Beitragsersatz durch Beitragsabsetzung (RV 6.18)

(2) Das Absetzungsverfahren gilt auch, wenn LE vor der Gleichwohlgewährung in der gesetzlichen RV freiwillig versichert waren und während des Alg-Bezugs Pflichtversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

Vorherige freiwillige RV (RV 6.19)

(3) Zum Absetzungsverfahren in Insolvenzfällen wenn der Zeitraum der Gleichwohlgewährung im Insg-Zeitraum liegt, siehe FW 6.3.2.

Beitragsab. InsG-Zeitraum (RV 6.20)

(4) Das Absetzungsverfahren gilt nicht

Beitragsabsetzung – keine bei Insolvenz (RV 6.21)

- für Beiträge zu einer privaten RV nach § 173,
- in Insolvenzfällen, wenn der Zeitraum der Gleichwohlgewährung außerhalb des Insg-Zeitraums liegt (FW 6.3.3),

In diesen Fällen sind die Beiträge vom Arbeitgeber zu fordern.

(5) Über eine Beitragsabsetzung bei Gleichwohlgewährung ist die Krankenkasse (Einzugsstelle) zu informieren (BK-Vorlage 3s157-40).

Mitteilung an Krankenkasse (RV 6.22)

6.3.2. Beitragsabsetzung bei Gleichwohlgewährung im Insg-Zeitraum

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Für den Insg-Zeitraum zahlt die BA den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 175) an die Einzugsstelle. Wurde im Insg-Zeitraum Alg in Form der Gleichwohlgewährung erbracht, sind die auf das Alg entrichteten RV-Beiträge wieder abzusetzen um doppelte Beitragszahlung zu vermeiden.

Gleichwohlgewährung im Insg-Zeitraum (6.23)

(2) Im IT-Verfahren COLIBRI erfolgt die Beitragsabsetzung durch Änderung der Versicherungsart auf „nicht versichert“ ab Beginn des Insg-Zeitraums und „gesetzlich versichert“ ab Ende des Insg-Zeitraums.

Beitragsabsetzung im IT-Verfahren (RV 6.24)

(3) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Einzugsstelle die Gleichwohlgewährung nicht bekannt ist (z. B. bei unwirksamer Kündigung vor dem Insolvenzgeldzeitraum), ist die Einzugsstelle über die Beitragsabsetzung zu informieren (BK-Vorlage 3s335-52).

Information der Einzugsstelle bei Insg (RV 6.25)

(4) Zur Zusammenarbeit zwischen den Teams KIA und Alg-Plus siehe Erläuterungen zur Präsentation „Zahlung von Arbeitslosengeld im Insolvenzgeld-Zeitraum Grundlagen – Arbeitsschritte – Zuständigkeit – Verfahren“.

Zusammenarbeit in der AA (RV 6.26)

6.3.3. Beitragsersatz bei Gleichwohlgewährung außerhalb des Insg-Zeitraums

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Für die Zeit außerhalb des Insg-Zeitraums verbleibt es beim Ersatz der RV-Beiträge durch den Arbeitgeber/ Insolvenzverwalter. Die Verfahrensvereinfachung der Beitragsabsetzung gilt nicht. Der Arbeitgeber/ Insolvenzverwalter hat die Beiträge zur gesetzlichen RV zu ersetzen und wird insoweit von seiner Pflicht zur Beitragszahlung an die Einzugsstelle frei. **Eine Beitragsabsetzung ist auch dann nicht zulässig, wenn der RV-Träger eine Überschneidung von Entgeltzeiten und Alg-Zeiten mitteilt. Diese Mitteilung ist keine Aufforderung zur Beitragsabsetzung. Eventuelle Beitragsüberzahlungen des Insolvenzverwalters an die Einzugsstelle hat er dort zurückzufordern (BSG v. 25.05.2015 – B 12 R 16/13 R)**

Gleichwohlgewährung außerhalb Insg-Zeitraum (RV 6.27)

(2) Die Krankenkasse (Einzugsstelle) ist über die Anzeige des Ersatzanspruchs mit BK-Vorlage 3s157-51 und über die Bezifferung des Ersatzanspruchs mit BK-Vorlage 3s157-52 zu informieren.

Information der Einzugsstelle (RV 6.28)

6.4. Verjährung

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Der Anspruch auf Erstattung von RV-Beiträgen verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Beitragserstattung entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung kommt es – entgegen dem Wortlaut von § 26 Abs. 2 SGB IV – nicht an.

Verjährung Erstattungsanspruch (RV 6.29)

(2) Für die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz der RV-Beiträge gilt Absatz 1 entsprechend. Der Ersatzanspruch hat denselben Rechtscharakter wie ein Erstattungsanspruch.

Verjährung Ersatzanspruch (RV 6.30)

(3) Die Verjährung des Ersatzanspruchs wird u. a. durch Erlass eines Verwaltungsakts gehemmt. Ab Unanfechtbarkeit beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 52 SGB X).

Hemmung durch Verwaltungsakt (RV 6.31)

6.5. Übergreifende Beispiele für die verfahrensmäßige Abwicklung der KV, PV und RV

Stand: Aktualisierung 01/2022

6.5.1. Zuerkennung Erwerbsminderungsrente

6.5.1.1. Rückwirkende Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente, Restleistungsvermögen 15 bis 30 Stunden – mit Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger.

(1) Sachverhalt

EM-Rente 15-30 Std. mit EA

Alg-Bezug ab 1.9.17. Mitteilung des RV-Trägers vom 16.2.18:

- Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente (Restleistungsvermögen 15 – 30 Std.)
- Rentenbeginn: 1.12.17
- Beginn der laufenden Zahlung: 1.4.18
- (mtl.) Beitrag zur Krankenversicherung: 155,21
- (mtl.) zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag: 9,58
- (mtl.) Beitrag zur Pflegeversicherung: 24,98
- Bitte Erstattungsanspruch geltend machen

(2) Rechtliche Beurteilung

Der Alg-Anspruch ruht während der Zeit der Zuerkennung der Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 156 Abs. 1 Nr. 3). Das Ruhen beginnt aber erst ab der laufenden Zahlung der Erwerbsminderungsrente (§ 156 Abs. 2 Nr. 2). Für den Zeitraum von Rentenbeginn bis Beginn des Ruhens (1.12.17 – 31.3.18) gilt folgendes:

Hinsichtlich des Alg besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung (§ 145 Abs. 3 S. 1).

Hinsichtlich der KV/PV-Beiträge besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung in der Höhe, wie sie vom RV-Träger zu entrichten gewesen wären (§ 335 Abs. 2).

Hinsichtlich der RV-Beiträge besteht kein Anspruch auf Erstattung; die Beiträge verbleiben dem RV-Träger zu Lasten der BA.

Im Umfang des Erstattungsanspruchs tritt keine Anspruchsdauerminderung ein.

(3) Verfahren

Der Leistungsfall ist zum 1.4.18 zu beenden (Beendigungsgrund „Ruhe wg. Rente infolge voller Erwerbsminderung (15-30 Std.“).

Für die Zeit 1.12.17 bis 31.3.18

- sind das Alg und die auf das Alg entrichteten KV/PV-Beiträge mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln. (Für die KV-Beiträge aufgrund der EM-Rente ist die Summe aus Allgemeinem und Zusatzbeitrag zu errechnen).
- ist hinsichtlich der auf das Alg entrichteten RV-Beiträge nichts zu veranlassen; da der Leistungsfall nicht rückwirkend beendet wird, werden sie vom IT-Verfahren COLIBRI nicht maschinell abgesetzt.
- sind Plustage in COLIBRI zu erfassen.

6.5.1.2. Rückwirkende Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente, Restleistungsvermögen 15 bis 30 Stunden - kein Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger

(1) Sachverhalt

**EM-Rente 15 – 30
Std. kein EA**

Alg-Bezug ab 1.9.17. Sachverhaltsfeststellung am 1.6.18:

- Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente (Restleistungsvermögen 15 – 30 Std.)
- Rentenbeginn: 1.12.17
- Beginn der laufenden Zahlung (einschließlich der Rentennachzahlung): 1.4.18
- (mtl.) Beitrag zur Krankenversicherung: 155,21
- (mtl.) zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag: 9,58
- (mtl.) Beitrag zur Pflegeversicherung: 24,98
- die Nachzahlung der EM-Rente ist bereits mit befreiender Wirkung an den LE erfolgt.

(2) Rechtliche Beurteilung

Der Alg-Anspruch ruht für die Zeit der Zuerkennung der Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 156 Abs. 1 Nr. 3). Das Ruhen beginnt erst ab der laufenden Zahlung der Erwerbsminderungsrente (§ 156 Abs. 2 Nr. 2).

Hinsichtlich des Alg besteht gegenüber dem RV-Träger zwar grundsätzlich Anspruch auf Erstattung (§ 156 Abs. 2 S. 2, § 145 Abs. 3); wegen der befreienden Zahlung an den LE vorliegend jedoch nicht (§ 103 SGB X). Der Anspruch auf Erstattung des Alg richtet sich damit gegen den LE; er ist begrenzt auf die Höhe, bis zu der ein Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger bestanden hätte (§ 145 Abs. 3 S. 2).

Hinsichtlich der KV/PV-Beiträge besteht kein Anspruch auf Erstattung durch den Gesundheitsfonds: bei rückwirkender Zuerkennung von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind überzahlte KV-Beiträge allenfalls gegenüber dem RV-Träger abzuwickeln, nicht gegenüber dem Gesundheitsfonds oder dem LE. Die KV/PV-Beiträge verbleiben beim Gesundheitsfonds zu Lasten der BA.

Hinsichtlich der RV-Beiträge gilt folgendes: mit dem rückwirkenden Wegfall des Alg-Anspruchs entfällt grundsätzlich rückwirkend die RV-Pflicht (ab 1.12.17). Der RV-Schutz wäre dann aber geringer als bei Erstattung des Alg durch den RV-Träger. Die RV-Pflicht entfällt damit ab Beginn der lfd. Renten-Zahlung (ab

1.4.18); für die Zeit davor verbleiben die auf das Alg entrichteten RV-Beiträge zu Lasten der BA.

(3) Verfahren

Der Leistungsfall ist rückwirkend zum 1.12.17 zu beenden (Beendigungsgrund „Sonstige Gründe“).

Für die Zeit 1.12.17 bis 31.5.18

- ist das überzahlte Alg vom Leistungsempfänger bis zur Höhe der Erwerbsminderungsrente zurückzufordern.
- ist die vom IT-Verfahren COLIBRI ausgeworfene Überzahlung der KV/PV-Beiträge ohne weitere Veranlassung auf erledigt zu setzen.

Für die Zeit 1.12.17 bis 31.3.18

- sind die RV-Beiträge wieder zuzusetzen mit zwei RV-Anweisungen (RV-Meldung, Beitragsabrechnung, Leistungsnachweis). Grund: Die Erstattung der RV-Beiträge im Wege der Aufrechnung wird bei einer rückwirkenden Beendigung vom IT-Verfahren jeweils für den gesamten Aufhebungszeitraum (1.12.17 bis 31.5.18) automatisch vorgenommen. Um dies auszugleichen, sind sie für den Zeitraum bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung (1.12.17 bis 31.3.18) wieder zuzusetzen.

6.5.1.3. Rückwirkende Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente, Restleistungsvermögen unter 15 Stunden - mit Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger

(1) Sachverhalt

Alg-Bezug ab 1.9.17. Mitteilung des RV-Trägers vom 13.2.18 (Eingang am 16.2.18):

- Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente (Restleistungsvermögen < 15 Std.)
- Rentenbeginn: 1.12.17
- Beginn der laufenden Zahlung: 1.4.18
- (mtl.) Beitrag zur Krankenversicherung: 155,21
- (mtl.) zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag: 9,58
- (mtl.) Beitrag zur Pflegeversicherung: 24,98
- Bitte Erstattungsanspruch geltend machen

(2) Rechtliche Beurteilung

Der Alg-Anspruch ruht während der Zeit der Zuerkennung der Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 156 Abs. 1 Nr. 3). Das Ruhen beginnt erst ab der laufenden Zahlung der Erwerbsminderungsrente (§ 156 Abs. 2 Nr. 2). Ein Alg-Anspruch besteht jedoch nur, solange verminderte Erwerbsfähigkeit < 15 Std. nicht festgestellt ist (§ 145 Abs. 1). Die Alg-Bewilligung ist ab dem Tag nach Zugang des Rentenbescheides beim Kunden (i. d. R. derselbe Tag wie der Eingang im OS - 17.2.18 / § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X) aufzuheben. Für den Zeitraum von Rentenbeginn bis Wegfall des Alg-Anspruchs (1.12.17 – 16.2.18) gilt folgendes:

Hinsichtlich des Alg besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung (§ 145 Abs. 3 S. 1).

**EM-Rente < 15
Std. mit EA**

Hinsichtlich der KV/PV-Beiträge besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung in der Höhe, wie sie vom RV-Träger zu entrichten gewesen wären (§ 335 Abs. 2).

Hinsichtlich der RV-Beiträge besteht kein Anspruch auf Erstattung; die Beiträge verbleiben dem RV-Träger zu Lasten der BA.

Im Umfang des Erstattungsanspruchs tritt keine Anspruchsdauerminderung ein.

(3) Verfahren

Der Leistungsfall ist zum 17.2.18 einzustellen (Beendigungsgrund „Wegfall wg. Rente infolge voller Erwerbsminderung (< 15 Std)“).

Für die Zeit 1.12.17 bis 16.2.18

- sind das Alg und die auf das Alg entrichteten KV/PV-Beiträge mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln. (Für die KV-Beiträge aufgrund der Rente ist die Summe aus Allgemeinem und Zusatzbeitrag zu errechnen).
- ist hinsichtlich der auf das Alg entrichteten RV-Beiträge nichts zu veranlassen; da der Leistungsfall nicht rückwirkend beendet wird, werden sie vom IT-Verfahren COLIBRI nicht maschinell abgesetzt.
- sind Plustage in COLIBRI zu erfassen.

6.5.1.4. Rückwirkende Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente, Restleistungsvermögen unter 15 Stunden - kein Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger

(1) Sachverhalt

Alg-Bezug ab 1.9.17. Mitteilung des RV-Trägers vom 13.2.18 (Eingang 16.2.18):

- Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente (Restleistungsvermögen < 15 Std.)
- Rentenbeginn: 1.12.17
- Beginn der laufenden Zahlung: 1.4.18
- (mtl.) Beitrag zur Krankenversicherung: 155,21
- (mtl.) zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag: 9,58
- (mtl.) Beitrag zur Pflegeversicherung: 24,98
- Bitte Erstattungsanspruch geltend machen.

Der Erstattungsanspruch wird versehentlich nicht geltend gemacht; der RV-Träger zahlt den Nachzahlungsbetrag der Rente an den LE aus.

Am 8.6.18 wird der Leistungsfall im OS bearbeitet.

(2) Rechtliche Beurteilung

Der Alg-Anspruch ruht während der Zeit der Zuerkennung der Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 156 Abs. 1 Nr. 3). Das Ruhen beginnt erst ab der laufenden Zahlung der Erwerbsminderungsrente (§ 156 Abs. 2 Nr. 2). Ein Alg-Anspruch besteht jedoch nur, solange verminderte Erwerbsfähigkeit < 15 Std. nicht festgestellt ist (§ 145 Abs. 1). Der Anspruch ist ab dem Tag nach Zugang des Rentenbescheides beim Kunden (i. d. R. derselbe Tag wie der Eingang im OS - 17.2.18 / § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X) entfallen. Für den Zeitraum von Rentenbeginn bis Wegfall des Alg-Anspruchs (1.12.17 – 16.2.18) gilt folgendes:

**EM-Rente < 15
Std. kein EA**

Hinsichtlich des Alg besteht gegenüber dem RV-Träger zwar grundsätzlich Anspruch auf Erstattung (§ 156 Abs. 2 S. 2, § 145 Abs. 3); wegen der befreienden Zahlung an den LE vorliegend jedoch nicht (§ 103 SGB X). Der Anspruch auf Erstattung des Alg richtet sich damit gegen den LE; er ist begrenzt auf die Höhe, bis zu der ein Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger bestanden hätte (§ 145 Abs. 3 S. 2).

Hinsichtlich der KV/PV-Beiträge besteht kein Anspruch auf Erstattung durch den Gesundheitsfonds: bei rückwirkender Zuerkennung von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind überzahlte KV-Beiträge allenfalls gegenüber dem RV-Träger abzuwickeln, nicht gegenüber dem Gesundheitsfonds oder dem LE. Die KV/PV-Beiträge verbleiben beim Gesundheitsfonds zu Lasten der BA.

Hinsichtlich der RV-Beiträge gilt folgendes: mit dem rückwirkenden Wegfall des Alg-Anspruchs entfällt grundsätzlich rückwirkend die RV-Pflicht (ab 1.12.17). Der RV-Schutz wäre dann aber geringer als bei Erstattung des Alg durch den RV-Träger. Die RV-Pflicht entfällt damit ab dem Tag nach Zugang der Feststellung der Erwerbsminderung beim Leistungsempfänger (ab 17.2.18 / § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X); für die Zeit davor verbleiben die auf das Alg entrichteten RV-Beiträge zu Lasten der BA.

(3) Verfahren

Der Leistungsfall ist rückwirkend zum 1.12.17 zu beenden (Beendigungsgrund „Sonstige Gründe“).

Für die Zeit 1.12.17 bis 31.5.18

- ist das überzahlte Alg vom Leistungsempfänger bis zur Höhe der Erwerbsminderungsrente zurückzufordern.
- ist die vom IT-Verfahren COLIBRI ausgeworfene Überzahlung von KV/PV-Beiträgen ohne weitere Veranlassung auf erledigt zu setzen.

Für die Zeit 1.12.17 bis 16.2.18

- sind die RV-Beiträge wieder zuzusetzen mit zwei RV-Anweisungen (RV-Meldung, Beitragsabrechnung, Leistungsnachweis). Grund: Die Erstattung der RV-Beiträge im Wege der Aufrechnung wird bei einer rückwirkenden Beendigung vom IT-Verfahren jeweils für den gesamten Aufhebungszeitraum (ab 1.12.17) automatisch vorgenommen. Um dies auszugleichen, sind sie für den Zeitraum bis zur Feststellung der Erwerbsminderung (1.12.17 bis 16.2.18) wieder zuzusetzen.

6.5.2. Zuerkennung Altersrente

6.5.2.1. Rückwirkende Zuerkennung von Altersrente – mit Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger

(1) Sachverhalt

Altersrente mit EA

Alg-Bezug ab 1.9.17. Mitteilung des RV-Trägers vom 13.2.18 (Eingang 16.2.18):

- Bewilligung einer Altersrente
- Rentenbeginn: 1.12.17
- Beginn der laufenden Zahlung: 1.4.18
- (mtl.) Beitrag zur Krankenversicherung: 155,21
- (mtl.) zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag: 9,58

- (mtl.) Beitrag zur Pflegeversicherung: 24,98- Bitte Erstattungsanspruch geltend machen.

(2) Rechtliche Beurteilung

Der Alg-Anspruch ruht während der Zeit der Zuerkennung der Altersrente (§ 156 Abs. 1 Nr. 4). Das Ruhen beginnt aber erst ab der laufenden Zahlung der Altersrente. Für den Zeitraum von Rentenbeginn bis Beginn des Ruhens (1.12.17 – 31.3.18) gilt folgendes:

Hinsichtlich des Alg besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung. Hinsichtlich der KV/PV-Beiträge besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung in der Höhe, wie sie vom RV-Träger zu entrichten gewesen wären (§ 335 Abs. 2). Hinsichtlich der RV-Beiträge besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung (§ 26 Abs. 2 SGB IV), da – nach Auffassung der BA – ab Rentenbeginn Versicherungsfreiheit besteht (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

(3) Verfahren

Der Leistungsfall ist zum 1.4.18 einzustellen (Beendigungsgrund „Anspruch auf Altersrente“).

Für die Zeit 1.12.17 bis 31.3.18

- sind das Alg und die auf das Alg entrichteten KV/PV-Beiträge mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln. (Für die KV-Beiträge aufgrund der Rente ist die Summe aus Allgemeinem und Zusatzbeitrag zu errechnen).
- ist für die Erstattung der RV-Beiträge der RV-Status ab 01.12.17 auf „nicht versichert“ zu setzen. Durch die Änderung des RV-Status in der Zeit vom 01.12.2017 bis 31.03.2018 werden die bereits gezahlten RV-Beiträge maschinell abgesetzt und bis zum 31.03.2018 keine weiteren RV-Beiträge durch das IT-Verfahren COLIBRI gezahlt.

6.5.2.2. Rückwirkende Zuerkennung von Altersrente – kein Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger

(1) Sachverhalt

Alg-Bezug ab 1.9.17. Mitteilung des RV-Trägers am 13.2.18 (Eingang 16.2.18):

- Bewilligung einer Altersrente
- Rentenbeginn: 1.12.17
- Beginn der laufenden Zahlung: 1.4.18
- (mtl.) Beitrag zur Krankenversicherung: 155,21
- (mtl.) zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag: 9,58
- (mtl.) Beitrag zur Pflegeversicherung: 24,98
- Bitte Erstattungsanspruch geltend machen.
- Der Erstattungsanspruch wird versehentlich nicht geltend gemacht; der RV-Träger zahlt den Nachzahlungsbetrag der Rente an den LE aus.
- Am 8.6.18 wird der Leistungsfall im OS bearbeitet.

**Altersrente kein
EA**

(2) Rechtliche Beurteilung

Der Alg-Anspruch ruht während der Zeit der Zuerkennung der Altersrente (§ 156 Abs. 1 Nr. 4). Für den Beginn des Ruhens bei Zuerkennung von Altersrente

gilt die Regelung zum Ruhensbeginn bei Erwerbsminderungsrente entsprechend: das Ruhen beginnt erst ab der laufenden Zahlung der Altersrente. Für den Zeitraum von Rentenbeginn bis Beginn des Ruhens (1.12.17 – 31.3.18) gilt folgendes:

Hinsichtlich des Alg besteht gegenüber dem RV-Träger zwar grundsätzlich Anspruch auf Erstattung; wegen der befreienden Zahlung an den LE vorliegend jedoch nicht (§ 103 SGB X). Der Anspruch auf Erstattung des Alg richtet sich damit gegen den LE (§ 156 Abs. 2 S. 2, § 145 Abs. 3 S. 2 gelten bei Zuerkennung von Altersrente entsprechend); Der Erstattungsanspruch ist begrenzt auf die Höhe, bis zu der ein Erstattungsanspruch gegen den RV-Träger bestanden hätte.

Hinsichtlich der KV/PV-Beiträge besteht kein Anspruch auf Erstattung durch den Gesundheitsfonds: bei rückwirkender Zuerkennung von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind überzahlte KV-Beiträge allenfalls gegenüber dem RV-Träger abzuwickeln, nicht gegenüber dem Gesundheitsfonds oder dem LE. Die KV/PV-Beiträge verbleiben somit beim Gesundheitsfonds zu Lasten der BA.

Hinsichtlich der RV-Beiträge besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung (§ 26 Abs. 2 SGB IV), da – nach Auffassung der BA – ab Rentenbeginn Versicherungsfreiheit vorliegt (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

(3) Verfahren

Der Leistungsfall ist zum 1.12.17 zu beenden (Beendigungsgrund „Anspruch auf Altersrente“).

Für die Zeit ab 1.12.17

- ist das überzahlte Alg vom Leistungsempfänger bis zur Höhe der Altersrente zurückzufordern.
- ist die vom IT-Verfahren COLIBRI ausgeworfene KV/PV-Überzahlung ohne weitere Veranlassung auf erledigt zu setzen.
- ist hinsichtlich der auf das Alg entrichteten RV-Beiträge nichts zu veranlassen; da der Leistungsfall rückwirkend beendet wird, werden die Beiträge vom IT-Verfahren COLIBRI maschinell abgesetzt.

6.5.3. Zuerkennung Krankengeld, Verletztengeld

6.5.3.1. Unerkannte Zuerkennung von Krankengeld

(1) Sachverhalt

Alg-Bezug ab 1.9.17

Sachverhaltsfeststellung am 1.6.18:

- Bezug von Krg ab 25.1.18; eine AU-Meldung des LE liegt nicht vor

(2) Rechtliche Beurteilung

Der Alg-Anspruch ruht während der Zeit für die ein Anspruch auf Krankengeld zuerkannt ist (§ 156 Abs. 1 Nr. 2). Die Alg-Bewilligung ist für die Zeit ab 25.1.18 aufzuheben; das bereits gezahlte Alg hat der LE zu erstatten.

Hinsichtlich der KV/PV-Beiträge für die Zeit ab 25.1.18 besteht kein Anspruch auf Erstattung durch den Gesundheitsfonds, da aufgrund des Bezugs von Krg kein weiteres (beitragspflichtiges) Krankenversicherungsverhältnis besteht; die

Unerkannte Zuerkennung Krg

Beiträge sind vom LE zu ersetzen, da die Überzahlung auf der Verletzung seiner Mitteilungspflicht beruht.

Hinsichtlich der RV-Beiträge besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung (§ 26 Abs. 2 SGB VI), da mit rückwirkender Aufhebung der Alg-Bewilligung die RV-Pflicht entfallen ist.

(3) Verfahren

Der Leistungsfall ist rückwirkend zum 25.01.18 zu beenden (Beendigungsgrund „Ende der Leistungsfortzahlung“).

Die vom IT-Verfahren COLIBRI ausgeworfene Überzahlung Alg ist durch „Erstattungsbescheid kurz“ abzuwickeln.

Die ausgeworfene Überzahlung der KV/PV-Beiträge für die Zeit ab 25.1.18 ist durch „Erstattung KV/PV durch LE“ abzuwickeln.

Hinsichtlich der auf das Alg entrichteten RV-Beiträge ist nichts zu veranlassen; da der Leistungsfall rückwirkend beendet wird, werden die Beiträge vom IT-Verfahren COLIBRI maschinell abgesetzt.

6.5.3.2. Rückwirkende Zuerkennung von Verletztengeld

(1) Sachverhalt

Alg-Bezug ab 1.7.18. Mitteilung der Berufsgenossenschaft (BG) vom 30.7.18:

- rückwirkende Bewilligung von Verletztengeld
- Beginn 30.6.18
- Bitte Erstattungsanspruch geltend machen und KV/PV-Beiträge zurückbuchten

(2) Rechtliche Beurteilung

Der Alg-Anspruch ruht ab Beginn des Anspruchs auf Verletztengeld (§ 156 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Der Sonderfall, dass der Alg-Anspruch erst nach Ablauf der Lfz ruht (§ 156 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) liegt nicht vor. Die Alg-Bewilligung ist ab 1.7.18 aufzuheben.

Für den Zeitraum ab Ruhensbeginn (1.7.18) gilt folgendes:

Hinsichtlich des geleisteten Alg besteht gegenüber der BG Anspruch auf Erstattung (§ 103 SGB X).

Hinsichtlich der entrichteten KV/PV-Beiträge besteht gegenüber dem anderen Träger kein Anspruch auf Beitragsersatz; es gibt keine Rechtsgrundlage. Es besteht jedoch Anspruch auf Beitragserstattung gegenüber dem Gesundheitsfonds (§ 335 Abs. 1 S. 2 SGB III): Aufgrund des Bezugs von Verletztengeld besteht die Mitgliedschaft in der KK fort (§ 192 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Auf das Verletztengeld sind KV-Beiträge zu entrichten (§ 235 Abs. 2 SGB V). Es besteht damit ein weiteres beitragspflichtiges KV-Verhältnis, das den Anspruch auf Beitragserstattung gegenüber dem Gesundheitsfonds begründet.

Hinsichtlich der entrichteten RV-Beiträge besteht gegenüber dem RV-Träger Anspruch auf Erstattung, da mit der rückwirkenden Aufhebung der Alg-Bewilligung die RV-Pflicht rückwirkend entfällt (§ 26 Abs. 2 SGB IV).

(3) Verfahren

Der Leistungsfall ist rückwirkend zum 01.07.18 zu beenden (Beendigungsgrund „Sonstige Gründe“).

Rückwirkende Zuerkennung Verletztengeld

Der Anspruch auf Erstattung des Alg ist mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln. (Für die KV/PV-Beiträge werden darin keine Beträge ausgewiesen). Die Überzahlung Alg ist auf „erledigt“ zu setzen.

Für die Erstattung der KV/PV-Beiträge ist für den Zeitraum 01.07.18 bis 30.07.18 das Löschkennzeichen zu setzen.

Hinsichtlich der auf das Alg entrichteten RV-Beiträge ist nichts zu veranlassen; da der Leistungsfall rückwirkend beendet wird, werden die Beiträge vom IT-Verfahren COLIBRI maschinell abgesetzt.

6.5.4. Gleichwohlgewährung

6.5.4.1. Gleichwohlgewährung wegen Entgeltanspruch – kein Insolvenzfall

Alg-Bezug ab 1.1.18. in Form der Gleichwohlgewährung wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Anzeige des Anspruchsübergangs an den AG ist erfolgt. Am 15.5.18 steht fest, dass Entgeltanspruch für den Zeitraum 1.1. bis 30.4.18 besteht. Es liegt kein Insolvenzfall vor.

**Gleichwohlgew.
wegen Entgeltanspr. – keine Insolvenz**

(2) Rechtliche Beurteilung

Das gleichwohl gewährte Alg ist zu Recht bewilligt. Die Alg-Bewilligung wird nicht aufgehoben.

Der Anspruch auf Entgelt im Zeitraum der Gleichwohlgewährung ist in Höhe des geleisteten Alg auf die BA übergegangen (§ 115 Abs. 1 SGB X); der AG hat das Entgelt in Höhe des Alg an die BA zu zahlen.

Die auf das gleichwohl gewährte Alg entrichteten SV-Beiträge sind nach dem Gesetzeswortlaut (§ 335 Abs. 3) vom Arbeitgeber der BA zu erstatten; nach der abweichenden Verwaltungsvereinbarung (Gemeinsames Rundschreiben vom 14.12.2004) hat jedoch der Arbeitgeber die Sozialversicherung auf das volle Arbeitsentgelt durchzuführen; die von der BA entrichteten KV/PV/RV-Beiträge sind vom Gesundheitsfonds bzw. den RV-Trägern zu erstatten.

In dem Umfang, in dem die BA Ersatz für die Leistungen im Zeitraum der Gleichwohlgewährung erhält, tritt keine Anspruchsdauer-minderung ein.

Die Zeit mit festgestelltem Entgeltanspruch ist versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung.

(3) Verfahren

Der übergegangene Entgeltanspruch gegenüber dem AG ist zu beziffern (BK-Vorlage 3s157-53).

Für den Zeitraum 1.1.18 bis 30.4.18 ist der KV/PV-Status auf „nicht versichert“ zu setzen; die KK ist über die Beitragsabsetzung zu informieren (BK-Vorlage 3s157-20).

Der RV-Status ist ebenfalls auf „nicht versichert“ zu setzen.

Die entrichteten KV/PV/RV-Beiträge werden dadurch vom IT-Verfahren COLIBRI maschinell wieder abgesetzt.

Entsprechend dem Anteil der erfolgten Erstattung durch den AG an den Leistungen im Zeitraum der Gleichwohlgewährung sind „Plus-Tage“ zu erfassen.

In gleichem Umfang sind im IT-Verfahren ELBA Zeiten mit versicherungspflichtiger Beschäftigung zu erfassen.

6.5.4.2. Gleichwohlgewährung wegen Entgeltanspruch im Insg-Zeitraum

(1) Sachverhalt

Alg-Bezug vom 29.12.17 bis 14.1.18 in Form der Gleichwohlgewährung wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Am 25.3.18 Eingang von Insg11 mit folgendem Inhalt:

- Insg-Zeitraum 1.11.17 bis 14.1.18
- Insg wurde abzüglich des Alg ausgezahlt
- Umbuchung des Alg auf Insg ist erfolgt.

(2) Rechtliche Beurteilung

Das gleichwohl gewährte Alg ist zu Recht bewilligt. Die Alg-Bewilligung wird nicht aufgehoben.

Alg: Aufgrund der Gleichwohlgewährung geht der Anspruch auf Entgelt gegen den Arbeitgeber auf die BA über (§ 115 Abs. 1 SGB X). Bei Anspruch auf Entgelt im Insg-Zeitraum besteht jedoch auch Anspruch auf Insg. Der Anspruch auf Insg ist vorrangig gegenüber dem Anspruch auf Entgelt. Das Alg im Insg-Zeitraum wurde deshalb auf den Insg-Titel umbucht.

SV-Beiträge: Die auf gleichwohl gewährtes Alg entrichteten SV-Beiträge sind vom Arbeitgeber zu ersetzen (§ 335 Abs. 3 SGB III). Für den Insg-Zeitraum sind jedoch die SV-Beiträge auf das Arbeitsentgelt von der BA (Insg-Stelle) an die Einzugsstelle zu entrichten (§ 175 Abs. 1 SGB III). Die Beitragsentrichtung nach § 175 Abs. 1 SGB III ist vorrangig. Die bereits auf das Alg entrichteten SV-Beiträge sind deshalb vom Gesundheitsfonds bzw. dem RV-Träger zu erstatten.

In dem Umfang, in dem die BA Ersatz für die Leistungen im Zeitraum der Gleichwohlgewährung erhält (hier durch Umbuchung zu Lasten des Insg), tritt keine Anspruchsdauermindering ein.

Die Zeit mit erfülltem Ersatz für die Leistungen ist versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung.

(3) Verfahren

Für den Zeitraum 29.12.17 bis 14.1.18 ist im IT-Verfahren COLIBRI eine VER-Zeit „Arbeitsentgelt § 157 Abs. 1 SGB III keine Versicherung durch BA“ zu erfassen. Das IT-Verfahren COLIBRI wirft daraufhin für den Zeitraum 29.12.17 bis 14.1.18 Überzahlungen für Alg, KV- und PV-Beiträge aus.

Die Überzahlung Alg ist bereits von der Insg-Stelle bearbeitet durch Umbuchung des Alg auf den Insg-Titel getilgt. Der Status der Überzahlung ist entsprechend zu ändern.

Die Überzahlung KV/PV-Beiträge ist zu erledigen, indem das Löschkennzeichen für die Überzahlung gesetzt wird, der Status der Überzahlung geändert und die KK über die Beitragsabsetzung informiert wird (BK-Vorlage 3s157-52), wenn ihr die Gleichwohlgewährung nicht bekannt ist.

Die RV-Beiträge werden vom IT-Verfahren COLIBRI maschinell abgesetzt.

Für den Zeitraum der Gleichwohlgewährung sind „Plus-Tage“ zu erfassen.

In gleichem Umfang sind im IT-Verfahren ELBA Zeiten mit versicherungspflichtiger Beschäftigung zu erfassen.

**Gleichwohlgew.
wegen Entgeltan-
spr. – im Insg-Zeit-
raum**

6.5.4.3. Gleichwohlgewährung wegen Entgeltanspruch im Insolvenz-Zeitraum

(1) Sachverhalt

Alg-Bezug vom 1.10.17 bis 31.3.18 in Form der Gleichwohlgewährung wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Insolvenzeröffnung am 1.10.17. Der Entgeltanspruch wird vom Inso-Verwalter anerkannt.

(2) Rechtliche Beurteilung

Das gleichwohl gewährte Alg ist zu Recht bewilligt. Die Alg-Bewilligung wird nicht aufgehoben.

Der Anspruch auf Entgelt im Zeitraum der Gleichwohlgewährung ist in Höhe des geleisteten Alg auf die BA übergegangen (§ 115 Abs. 1 SGB X); der Inso-Verwalter hat das Entgelt in Höhe des Alg an die BA zu zahlen.

Die auf das gleichwohl gewährte Alg entrichteten SV-Beiträge sind vom Arbeitgeber der BA zu ersetzen (§ 335 Abs. 3); eine abweichende Verwaltungsvereinbarung besteht nicht.

In dem Umfang, in dem die BA Ersatz für die Leistungen im Zeitraum der Gleichwohlgewährung erhält, tritt keine Anspruchsdauer-minderung ein (GA 148.11).

Die Zeit mit erfülltem Ersatz für die Leistungen ist versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung.

(3) Verfahren

Der Anspruch gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X sowie der Anspruch auf Ersatz der KV/PV/RV-Beiträge sind gegenüber dem Inso-Verwalter (BK-Vorlage 3s157-52 oder dezentrale Absprache Alg Plus – KIA) zu beziffern.

Entsprechend dem Anteil der erfolgten Erstattung durch den Inso-Verwalter an den Leistungen im Zeitraum der Gleichwohlgewährung sind „Plus-Tage“ zu erfassen.

In gleichem Umfang sind im IT-Verfahren ELBA Zeiten mit versicherungspflichtiger Beschäftigung zu erfassen.

6.5.4.4. Rückwirkende Gleichwohlgewährung wegen Urlaubsabgeltung

(1) Sachverhalt

Alg-Bezug ab 1.1.18. Sachverhaltsfeststellung am 11.2.18:

- Anspruch auf Urlaubsabgeltung (Urlabg) für 1.1. bis 10.2.18
- Urlabg wurde noch nicht gezahlt
- LE hat von der Urlabg erst am 2.2.18 erfahren.

(2) Rechtliche Beurteilung

Der Alg-Anspruch ruht für die Dauer des abgegoltenen Urlaubs (§ 157 Abs. 2). Da der LE die Urlabg tatsächlich nicht erhalten hat, wurde das Alg in Form der Gleichwohlgewährung geleistet. (§ 157 Abs. 3). Das gleichwohl gewährte Alg ist zu Recht bewilligt. Die Alg-Bewilligung wird nicht aufgehoben.

Der Anspruch auf Urlabg im Zeitraum der Gleichwohlgewährung ist in Höhe des geleisteten Alg auf die BA übergegangen (§ 115 Abs. 1 SGB X); der AG hat die Urlabg in Höhe des Alg an die BA zu zahlen.

**Gleichwohlgew.
wegen Entgeltan-
spruch – im Inso-
Zeitraum**

**Rückw. Gleich-
wohlgew. wegen
Url.abgeltung**

Hinsichtlich der auf das gleichwohl gewährte Alg entrichteten SV-Beiträge besteht kein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Erstattung: für die Zeit der Gleichwohlgewährung wegen Urlaubs-abgeltung hat er selbst keine Beiträge zu entrichten.

Die KV/PV-Beiträge sind auch nicht nach § 335 Abs. 1 S. 2 vom Gesundheitsfonds zu erstatten, da ein weiteres KV-Verhältnis im Ruhenszeitraum nicht vorliegt. Sie sind auch nicht vom LE zu ersetzen da er keine Mitteilungspflicht verletzt hat. Die KV/PV-Beiträge verbleiben somit beim Gesundheitsfonds zu Lasten der BA.

Hinsichtlich der entrichteten RV-Beiträge besteht gegenüber dem RV-Träger kein Anspruch auf Erstattung: da die Bewilligung nicht aufgehoben wurde, ist die RV-Pflicht nicht rückwirkend entfallen.

In dem Umfang, in dem die BA Ersatz für die Leistungen im Zeitraum der Gleichwohlgewährung erhält, tritt keine Anspruchsdauer-minderung ein (GA 148.11).

(3) Verfahren

Der übergegangene Entgeltanspruch (nur Alg) ist gegenüber dem AG ist zu beziffern (BK-Vorlage 3s157-53).

Der KV-/PV-/RV-Status ist im IT-Verfahren COLIBRI nicht zu ändern.

Entsprechend dem Anteil der erfolgten Erstattung durch den AG an den Leistungen im Zeitraum der Gleichwohlgewährung sind „Plus-Tage“ zu erfassen.

6.5.5. Sperrzeit-KV

6.5.5.1. Sperrzeit-KV ohne zusätzliche Besonderheit

(1) Sachverhalt

Ende des Beschäftigungsverhältnisses: 30.06.15

Sperrzeit 12 Wochen wegen Arbeitsaufgabe: vom 1.7. bis 22.9.15

(2) Rechtliche Beurteilung

Alg: Der Anspruch auf Alg ruht ab 1.7 wegen der Sperrzeit (§ 159).

KV/PV: Ab Beginn der Sperrzeit besteht Versicherungspflicht zur KV/PV.

RV: Während der Sperrzeit wird Alg nicht bezogen; RV-Pflicht besteht nicht.

(3) Verfahren

Im IT-Verfahren COLIBRI ist eine Bewilligung mit einem Anspruchsbeginn ab 1.7 zu erfassen sowie eine Sperrzeit 12 Wochen mit einem Beginn 1.7.

COLIBRI führt dann die Sperrzeit-KV für den Zeitraum 1.7. bis 22.9. durch und nimmt die Zahlung von Alg ab dem 23.9. auf.

6.5.5.2. Eintritt von Arbeitsunfähigkeit während Sperrzeit-KV

(1) Sachverhalt

Ende des Beschäftigungsverhältnisses: 30.06.18

Sperrzeit 12 Wochen wegen Arbeitsaufgabe: vom 1.7. bis 22.9.18

Bewilligung angeordnet am 20.7.18

AU: vom 3.8. bis 20.9.18; erfasst am 6.8.18

(2) Rechtliche Beurteilung

Sperrzeit-KV – ohne zusätzl. Besonderheit

AU-Eintritt während Sperrzeit

Der Anspruch auf Alg ruht ab 1.7.18 wegen der Sperrzeit (§ 159).

Sperrzeit-KV/PV ist ab dem 1.7.18 durchzuführen, da ohne Sperrzeit Bezug von Alg vorliegen würde (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Die Sperrzeit-KV/PV ist auch über den 3.8.18 (Beginn der AU) hinaus fortzuführen: ohne Sperrzeit würde ab 3.8.18 Bezug von Alg als Lfz vorliegen.

Ab 14.9.18 (Tag nach Ende der fiktiven Lfz) ist die Sperrzeit-KV/PV nicht mehr durchzuführen: ohne die Sperrzeit würde der Bezug von Alg in Form von Lfz enden.

Ab 23.9.18 (Ende der Sperrzeit) wird Alg bezogen und die KV/PV ist durchzuführen.

(3) Verfahren

In COLIBRI sind zu erfassen:

- Bewilligung mit Anspruchsbeginn 1.7.18
- Sperrzeit 12 Wochen mit einem Beginn 1.7.18
- AU für den Zeitraum 3.8. bis 20.9.18

COLIBRI führt dann die Sperrzeit-KV für den Zeitraum 1.7.18 bis 20.9.18 durch und erstellt einen Aufhebungsbescheid ab 21.9.18

Für die Zeit ab 23.9.18 ist erneut eine Bewilligung zu erfassen.